

(2) In der Abrechnung ist bei Abrechnungszeiträumen, die nicht mit dem Schluß eines Vierteljahres enden, der abführungspflichtige Gewinn den bisher insgesamt fällig gewordenen Beträgen gegenüberzustellen. Ist der abführungspflichtige Gewinn höher als die bisher insgesamt fällig gewordenen Beträge, so ist der Differenzbetrag am 15. Kalendertag des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Monats fällig und bis zu diesem Tag an die Abteilung Finanzen des zuständigen örtlichen Rates zu überweisen. Ist der abführungspflichtige Gewinn niedriger als die bisher insgesamt fällig gewordenen Beträge, so ist der Differenzbetrag dem Betrieb zu erstatten oder spätestens mit der nächsten Zahlung zu verrechnen.

(3) In der Abrechnung ist bei Abrechnungszeiträumen, die mit dem Schluß eines Vierteljahres enden, der abführungspflichtige Gewinn zuzüglich des abführungspflichtigen Überplangewinnes mit den bisher insgesamt fällig gewordenen Beträgen gegenüberzustellen. Bezüglich der Fälligkeit und Abführung oder der Erstattung der sich aus der Gegenüberstellung ergebenden Differenzbeträge gelten die Bestimmungen des Abs. 2. Verringern sich im Laufe eines Vierteljahres die Überplangewinne, so kann die Abrechnung nach den Grundsätzen dieses Absatzes auch zum Schluß der Abrechnungszeiträume vorgenommen werden, die nicht mit dem Schluß eines Vierteljahres enden.

(4) Ist für den Schluß eines Abrechnungszeitraumes die Aufstellung eines Kontrollberichtes vorgeschrieben, so ist die Abrechnung zunächst nach den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 durchzuführen. Auf Grund des Kontrollberichtes ist eine erneute Abrechnung vorzunehmen. In dieser Abrechnung ist der auf Grund des Kontrollberichtes sich ergebende abführungspflichtige Gewinn zuzüglich des abführungspflichtigen Überplangewinnes mit den bisher insgesamt fällig gewordenen Beträgen gegenüberzustellen. Der Tag der Abrechnung sowie der Tag der Fälligkeit der auf Grund dieser Abrechnung abzuführenden Beträge wird vom Ministerium der Finanzen jeweils festgelegt. Ergeben sich aus dieser Abrechnung Überzahlungen, so sind diese zu erstatten oder spätestens mit der nächsten Zahlung zu verrechnen.

(5) Ergeben sich aus der Abrechnung nach Abs. 4 gegenüber der bisherigen Abrechnung erhebliche Abweichungen, so hat die Abteilung Finanzen des zuständigen örtlichen Rates eine Überprüfung durch die Finanzrevision zu veranlassen und den fachlich übergeordneten Organen der staatlichen Verwaltung hiervon Kenntnis zu geben. Ergibt die Überprüfung ein schuldhaftes Verhalten des Verantwortlichen, so ist dieser gemäß § 46 des Gesetzes vom 17. Februar 1954 über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 207) zur Rechenschaft zu ziehen.

§ 10

Sonderregelungen für die Betriebe des Bereiches Berg- und Hüttenwesens

(1) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für die Betriebe, die zu den nachstehend aufgeführten WB gehören:

1. VVB Stahl- und Walzwerke, Berlin,
2. VVB Nichteisenmetallindustrie, Eisleben,
3. VVB Eisenerz-Roheisen, Saalfeld,
4. VVB Gießereien, Leipzig,
5. VVB Feuerfeste Industrie, Meißen,
6. VVB Kali, Erfurt.

(2) Als planmäßig zu erwirtschaftender Gesamtgewinn im Sinne des § 7 gilt das Planergebnis der abgesetzten Produktion.

(3) Das Planergebnis der abgesetzten Produktion bei Gewinnbetrieben ergibt sich aus

- a) der Multiplikation des geplanten Ergebnisses je Einheit des Erzeugnisses oder der Erzeugnisgruppe mit der abgesetzten Menge;
- b) dem Ergebnis aus abgesetzten Hilfs- und Nebenleistungen sowie Handelsware, Abfall und Schrott und
- c) dem geplanten übrigen Ergebnis; wenn es sich dabei um einen Verlust handelt, nur bis zur Höhe des geplanten Verlustes.

(4) Operative Erhöhungen des geplanten Betriebsergebnisses (staatliche Aufgabe für den Betrieb) durch fachlich übergeordnete Organe der staatlichen Verwaltung sind zeitanteilig dem nach den Absätzen 2 und 3 ermittelten Planergebnis der abgesetzten Produktion zuzurechnen. Operative Verminderungen des geplanten Betriebsergebnisses durch fachlich übergeordnete Organe der staatlichen Verwaltung sind zeitanteilig von dem nach den Absätzen 2 und 3 ermittelten Planergebnis der abgesetzten Produktion abzusetzen.

(5) Als erwirtschafteter Überplangewinn gilt der das Planergebnis der abgesetzten Produktion übersteigende Gesamtgewinn.

§ 11

Sonderregelungen für verschiedene Wirtschaftszweige

(1) Bei Betrieben der volkseigenen Land-, Forst- und Wasserwirtschaft und des volkseigenen landwirtschaftlichen Handels gilt abweichend von den Bestimmungen des § 8 Abs. 1 als Fälligkeitstag der 15. Kalendertag nach Schluß des Monats, in dem der Gewinn erwirtschaftet wurde.

(2) Die im Abs. 1 genannten Betriebe, deren planmäßig abzuführender Gewinn 100 000 DM im Jahr übersteigt, haben am 15. und am letzten Kalendertag eines jeden Monats Abschlagszahlungen in Höhe des für den entsprechenden Zeitraum voraussichtlich abzuführenden Gewinnes zu überweisen. Die Berechnung der Abschlagszahlungen ist auf der Rückseite des Überweisungsträgers zu vermerken.

(3) Zum Ende des Jahres haben die im Abs. 1 genannten Betriebe den voraussichtlich erwirtschafteten abführungspflichtigen Gewinn und Überplangewinn zu ermitteln und den nach Abzug der geleisteten Zahlungen verbleibenden Restbetrag bis zum letzten Kalendertag des Jahres zu überweisen.

(4) Für die volkseigenen Verlage gilt abweichend von den Bestimmungen des § 8 Abs. 1 als Fälligkeitstag des planmäßig zu erwirtschaftenden abführungspflichtigen Gewinnes der 5. Kalendertag nach Ablauf des Monats.

III.

Zuführung von Stützungen und sonstigen Ausgaben

§ 12

Begrenzung der Zuführung, tatsächlich eingetretener Bedarf

(1) Der den Betrieben zuzuführende Betrag an Stützungen und sonstigen Ausgaben auf Grund des tatsächlich eingetretenen Bedarfs darf innerhalb eines Vierteljahres den im Quartalsplan enthaltenen Planansatz nicht übersteigen. Für das Jahr insgesamt darf der im bestätigten Jahresfinanzplan enthaltene Planansatz nicht überschritten werden.